

Zeitschrift: Heimatbuch Meilen
Band: 25 (1985)

Artikel: Meilen und der Zweite Weltkrieg
Kapitel: Luftschutz und Verdunklung
Autor: Kummer, Peter / Wegmann-Girsberger, Otto / Vontobel, Heinrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-954093>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

desschoppen, Schüblig und Brot, unsere Dienstzeit würdig abschloss.

Bilanz

Im Rückblick ist für uns beeindruckend, welche gute Kameradschaft wir in Kader und Mannschaft hatten, wie der Dienst mit all seinen Anforderungen, Belastungen und auch Friktionen gutwillig und einsatzbereit geleistet wurde. Dazu hat uns der Gesang geholfen, uns erleichtert und beflügelt. Damals gründeten sich Freundschaften fürs ganze Leben. In der heutigen pluralistischen Zeit mit auseinanderführenden Tendenzen sehne ich mich oft nach einem solchen einheitlichen Kameradschaftserlebnis.

Antreten zur Entlassung vor Regierungsrat Günthard.



Luftschutz und Verdunkelung

Luftschutz

Allgemeines

Der Zweite Weltkrieg war der erste grosse Luftkrieg, nachdem die Luftwaffe bereits im Chinesisch-Japanischen Krieg, im Abessinienkrieg und vor allem auch im Spanischen Bürgerkrieg (Guernica!) ihre verheerende Wirkung gezeigt hatte. Im EMD, dem Eidgenössischen Militärdepartement, sah man diese Gefahr schon frühzeitig kommen und liess deshalb bereits im Februar 1936 einen «Leitfaden für Selbstschutzkurse des Luftschutzverbandes» verteilen, indem in einem «Aufruf an das Schweizervolk!» jedermann, «jeder Schweizer und jede Schweizerfrau», aufgefordert wurde, «opferfreudig mitzuwirken, unsere Heimat gegen die feindlichen Einwirkungen aus der Luft zu schützen . . . Auch der Luftschutz muss . . . zu einer Angelegenheit der Allgemeinheit werden.»

Um den letzten Satz zu verstehen, sind Präzisierungen nötig: Zum einen versteht sich von selbst, dass die aktive *Luftabwehr* Sache der Armee war. Der (sogenannt passive) *Luftschutz* schliesst (gemäss Auflage 1939 der genannten Broschüre) «nur Schutzmassnahmen in sich, welche die Wirkung feindlicher Luftangriffe vermindern» (S. 5). Er war damals in keiner Weise der Armee unterstellt, sondern «Sache der Zivilbehörden und der Zivilbevölkerung» und hatte zum Ziel, «bei Fliegerangriffen die Bevölkerung zu alarmieren, Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten, Störungen des öffentlichen Lebens und lebenswichtiger Betriebe auf möglichst kurze Zeit zu beschränken, Gefahren zu beseitigen, Verwundete zu bergen und zu behandeln und Sachschäden zu beheben». Durch Bundesbeschlüsse wurden alle diejenigen Gemeinden, Industriebetriebe, Zivilkrankenanstalten und öffentlichen Verwaltungen bestimmt, welche eine Luftschutzorganisation aufzustellen hatten, eben *luftschuttpflichtig* waren. *Meilen* gehörte *nicht* dazu.

Deshalb kann für Meilen auf diesem Gebiet nicht viel berichtet werden. Eine Spur findet sich im Gemeinderatsprotokoll vom 15. Oktober 1940:

«Mit Zuschrift vom 26. September 1940 teilt die Produktion A.-G. mit, dass inskünftig zufolge behördlich verfügter Einschränkung des Brennstoffverbrauches von der Benützung ihrer Dampfsirene zur Alarmierung ihrer Luftschutztruppe bei Fliegeralarm abgesehen werden müsse. Diese Alarmierung werde inskünftig bei Fliegeralarm auf telephonischem Wege avisiert. Falls die Gemeindebehörde es wünsche, könne sie gegebenenfalls ebenfalls durch ihren Alarmposten benachrichtigt werden.

Nachdem sich durch die Praxis bisher gezeigt hat, dass bei Fliegeralarm die Bevölkerung durch die entsprechenden Alarmanlagen in den Nachbargemeinden hinreichend orientiert wird und die Gemeinde Meilen selbst nicht luftschuttpflichtig ist, erachtet es der Gemeinderat nicht als unbedingt notwendig, anderweitigen Ersatz ins Auge zu fassen. Es wird daher wenigstens vorläufig auf das entgegen kommende Anerbieten verzichtet.»

Unter dem leicht dramatisierenden Titel «*Brandbomben in Meilen*» berichtete das «Volksblatt» über eine Veranstaltung, die am 19. Dezember gleichen Jahres in unserer Gemeinde stattgefunden hatte. Da versammelten sich nämlich «Behördenmitglieder, Feuerwehroffiziere und Mitglieder des Luftschutzverbandes aus dem ganzen Bezirk zur Besprechung von Massnahmen zur *Verhütung und Bekämpfung von Brandschäden* bei Luftangriffen in nichtluftschuttpflichtigen Gemeinden . . .

Anschliessend wurde auf dem Gemeindeplatz die Wirkung von Brandbomben gezeigt. In einem mit Brettern improvisierten Dachboden wurden Sprühtöpfe zur Entzündung ge-

Alarmierung
in Meilen

Information und
Demonstration

Gemeinde Meilen

Der zürcherische Luftschutzverband führt für unsere Gemeinde bei genügender Beteiligung Selbstschutz- und Gasmaskenkurse durch.

A. Selbstschutzkurse

(5 Abende)

1. Abend: Einführung, allgemeines Verhalten, Selbstschutz, bauliche Maßnahmen.
2. Abend: Brandschutz.
3. Abend: Die chemischen Kampfstoffe (von Chemiker).
4. Abend: Die chemischen Kampfstoffe und ihre Wirkung auf den menschlichen Körper.
5. Abend: Erste Hilfeleistung (v. Samariterhilfslehrer).

B. Gasmaskenkurse

(2 Abende)

Behandlung und Verwendung der Zivilgasmasken.

Kursgeld: Je nach Beteiligung wird für diese Kurse ein kleines Kursgeld erhoben.

Anmeldungen sind zu richten an die Gemeinderatskanzlei Meilen. Die Kursdaten werden später bekannt gegeben.
Gemeinderat Meilen.

Luftschutzkurs Meilen

(Selbstschutzkurs für die Zivilbevölkerung)

Kursabend: Montag, den 8. Januar 1940,
20 Uhr, im Physikzimmer des Primarschulhauses Dorf.

Kursgeld: Fr. 1.—

Alle, die sich auf die seinerzeitige Publikation hin gemeldet haben, gelten ohne weiteres als Teilnehmer. Weitere Anmeldungen nimmt die Gemeinderatskanzlei Meilen entgegen.

Der Gemeinderat.

Meilen Luftschutz

Montag, den 26. Februar 1940, 20 Uhr, im „Löwen“

Vorführung des Filmes

Sie schützen wir uns?

Film des Eidgen. Luftschutzverbandes

Mit Referat von Fr. Dr. Kalfser, Zürich.

Eintrittsfrei!

Den Besuch empfiehlt

Der Gemeinderat.



Appell des Generals.

Der moderne Krieg trifft auch das Hinterland. Wie die Armee an der Front, so muß das ganze Volk kraftvoll standhalten.

Der Luftschutz will und kann — Finnland beweist es — Verluste an Leben und Gut verhindern oder doch stark herabsetzen.

Aber jetzt, solange noch Zeit ist, muß gehandelt werden: Verdunkelung, Entrümpelung — gegen Angriffe Gasmasken und

möglichst viele Schutrräume!

Der General: Guisan.

Gemeinde Meilen

Bestellungen auf

Sandfäcke

zur Errichtung von Splitterwehren

vor Luftschutrräumen, Kellerfenstern usw. können auf der Gemeinderatskanzlei gemacht werden. Abgabe zum Selbstkostenpreis.

Meilen, den 17. Mai 1940.

Der Gemeinderat.

Gemeinde Meilen

Die Bevölkerung wird hiermit angesichts der drohenden Gefahren und der in vom Kriege überzogenen Ländern gemachten Erfahrungen dringend ersucht die

Estriche zu entrümpeln.

Betr. weiterer Maßnahmen zum Schutz von Leben und Grundeigentum, sei auf das jüngst jeder Familie zugestellte Merkblatt des Eidgen. Militärdepartements „Luftschutz“ nach letzten Kriegserfahrungen verwiesen.

Im weitern sei daran erinnert, daß

Luftschuttbauten in Meilen

sofern sie den eidgenössischen Vorschriften entsprechen und in besonders gefährdeten Zonen liegen, bis zu 35 Prozent subventioniert werden. Pläne und Kostenberechnungen hiesfür, sind der Gemeinderatskanzlei einzureichen.

Meilen, den 30. Mai 1940.

Schüre zurückgetreten. als Verwalter der Land...

Aus der Stadt Zürich

— Luftkampf über Zürich. Am Dienstag kam aus nordöstlicher Richtung ein Bomber gegen die Stadt geflogen, der, von zwei schweiz. Jägern eskortiert, seine weiten Kreise über den Zürichberg zog, um anscheinend Dübendorf zuzustreben. Plötzlich erschienen zwei amerikanische Jagdmaschinen. Zwischen den vier Jägern entspann sich ein Luftkampf und auch die Fliegerabwehr trat in Aktion. Der Luftkampf spielte sich über Neuaffoltern in Zürich 11 ab. Auf einmal schoß heller Flammenschein aus einer Jagdmaschine, sie stellte sich senkrecht und stürzte dann mit rasender Geschwindigkeit und starker Rauchentwicklung ab. Der schweiz. Jäger fiel zuerst auf eine Tanne und von da zu Boden, wo er sich metertief in die Walderde eingrub. Das Flugzeug war vollständig zertrümmert und die Leiche des Piloten war bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt. Die Unglücksstätte lag nur etwa 50 Meter von einem Wohnhaus entfernt. Der Kampf zwischen den übrigen drei Maschinen ging weiter. Auch die ... getroffen ...

Eidgenossenschaft

Vorsicht bei Fliegerkämpfen.

Der zuständige Ter. Rdt. teilt mit:
In letzter Zeit fanden über Zürich ein Luftkampf und in anderen Teilen unseres Landes Beschießungen, verschiedene Objekte (Eisenbahnen, Truppen) statt. Diese Vorkommnisse veranlassen mich, die Bevölkerung erneut zu vorichtigem Verhalten bei derartigen Vorfällen zu mahnen. Leider werden diese Mahnungen und Vorschriften immer wieder von vielen mißachtet. So hat ein Korrespondent in der Zeitung selber erklärt, daß er sich beim Fliegeralarm auf den Balkon begab, als er nichts sah, dann aber wieder an seine Arbeit zurückkehrte. Sobald er hörte, daß in der Luft geschossen wurde, begab er sich wieder auf den Balkon und sah dem Luftkampf zu wie einer Theatervorstellung. Ein anderer gesteht in der gleichen Zeitung, daß er sich, als er das Flugzeug abstürzen sah, aufs Fahrrad setzte und sofort an die Unfallstelle eilte.

Sind sich diese Berichterstatter wirklich nicht bewußt, daß sie sich in unverantwortlicher Weise, ganz unnütz und nur aus Neugierde in Lebensgefahr begaben und den Vorschriften zuwider gehandelt haben? Nur einem glücklichen Zufall haben sie es zu verdanken, daß sie von keinem Geschossen getroffen wurden, denn ...

in
de
sch
es d
die
die d
schein
Sept
tag,
spea
tag:
nerst
U. S.
20 Uh
—
weil e
einen
sauger
—
rei Ma
re wurde
senkrecht
Zürich=
landete
flug ein
Schrei=
Anstalt
Brand
Ein=
id bei
s der
emw=
Haus
inzub

bracht, die annähernd die gleiche Wirkung wie Brandbomben haben. Deutlich erkannte man, dass es falsch und gefährlich ist, Brandbomben mit Wasser zu bekämpfen. Bei Verwendung von trockenem Sand hingegen ist rasch gelöscht. A.»

Sandvorräte

Zweieinhalb Jahre später findet sich im «Volksblatt» (19. 3. 1943) als Abdruck aus dem Organ des Schweizerischen Luftschutzverbandes die aus Kriegserfahrung genährte zusätzliche Information, «dass Brandbomben nicht nur in den Estrich einfallen können, sondern auch den Estrich durchstossen, von oben und seitlich durch die Fenster in die Wohnräume der Häuser, vom obersten bis zum untersten Stockwerk einschlagen können. Damit hat sich die zentrale Sand-Reserve nicht mehr als zweckmässig erwiesen.

Nur rasche, zweckmässige und unerschrockene Bekämpfung der eingefallenen Brandbomben, oft sind es mehrere, vermag einen Erfolg zu erzielen. Um die notwendige Raschheit aber zu erlangen, ist es erforderlich, überall im Hause, auf dem Estrich, im Treppenhaus, in der Wohnung, kurz in jedem Winkel *Sandreserven* anzulegen. Vielleicht muss neuer Sand beschafft werden, um die empfohlenen kleinen Sandreserven zu schaffen. Warum denn nicht? Ist das Haus nicht 20 oder 50 kg Sand wert? Der Sand braucht nicht frei zu liegen, er kann, er soll sogar verpackt sein.

Man störe sich nicht, dass auch einmal in einem Schlafzimmer drin ein Papiersandsack zu finden ist, schliesslich leben wir in einer Zeit, in der wir keine Nachtstunde sicher sind, ob wir vielleicht froh um unsern Luftschuttsand werden.»

Um für den Fall eines Brandbombenabwurfs dem Feuer weniger Nahrung zu bieten, erliessen die verantwortlichen Behörden – wie S. 31 ersichtlich – in Abständen Aufrufe zur *Entrümpelung* der Estriche.

Ohne das unendliche Leid gering achten zu wollen, das die von den grossen Bombardementen des Zweiten Weltkrieges betroffene Bevölkerung erlitt: die Vorstellung, zumindest gegen Brandbomben mit Papiersäcken voller Sand erfolgreich vorgehen zu können, muss uns angesichts heutiger kriegerischer Mittel geradezu harmlos vorkommen.

Luftraumverletzungen

Immerhin: Rein theoretisch blieb die Gefahr des Bombardiertwerdens auch bei uns nicht, wie folgende Liste der *Luftraumverletzungen in der weiteren Region* zeigt:

1940

30. 6. Abwurf englischer Brandbomben auf der Hohen Rone.

15. 11. Absturz eines deutschen Bombers beim Sihlsee.

22. 12./ Bombenabwürfe durch englische Flugzeuge auf Zürich.
23. 12. rich.

1943

17. 5. Bombenabwurf durch engl. Flugzeuge auf Zürich.

4. 10. Abwurf von Brandbomben am Irchel.

- 9. 11. Bombenabwurf amerikanischer Flieger auf Kraftwerk Eglisau und Rheinbrücke Diessenhofen.
- 26. 2. Absturz eines englischen Bombers beim Sihlsee. 1944
- 1. 4. Bombardierung von Schaffhausen durch amerikanische Flugzeuge.
- 13. 4. Absturz amerikanischer Bomber in den Obersee und im Wäggitäl (Abschuss).
- 24. 4. Absturz amerikanischer Bomber bei Baltenswil und in den Greifensee (Abschuss).
- 20. 7. Absturz amerikanischer Bomber u.a. bei Weisslingen und Effretikon.
- 9. 9. Angriff amerikanischer Jagdflugzeuge auf Eisenbahnzüge bei Rafz und Weiach.
- 22. 2. Mehrfacher Bombenabwurf und Bordwaffenbeschuss durch amerikanische Flugzeuge auf Rafz, Stein am Rhein und 9 weitere Ziele. 1945
- 4. 3. Bombenabwürfe durch amerikanische Flugzeuge auf u.a. Zürich.

(Quelle: «Bericht des Chefs des Generalstabes . . .» und «Volksblatt».)

Und auch wenn es nicht der Schweiz selber galt: Das nächstelang unheimliche Brummen der schweren alliierten Bomber, die die Schweiz in grosser Höhe überflogen, um zum Beispiel *Friedrichshafen* am Bodensee zu zerstören, hat auch unsere Bevölkerung beunruhigt und selbst Kleinkinder aus dem Schlaf auffahren lassen. Das «Volksblatt» vom 9. Juni 1944 weiss zu berichten, «dass auf etwa drei Quadratmeter eine Brandbombe in der Stadt einfiel». Ein seltsames Vibrieren lag in der Luft, das auch bei uns die Scheiben leicht erzittern lassen konnte. Und während das Gedröhn der Bomber wiederkehrte, hellte der Himmel gegen Nordosten seltsam auf, längst bevor es Zeit gewesen wäre zum üblichen Morgenrauen.

Verdunkelung

Die Verdunkelung, das heisst Abschirmung nächtlicher Lichtquellen gegen aussen, war einerseits eine neutralitätspolitische Massnahme – darauf wird zurückzukommen sein –, andererseits gehörte sie im Gefolge der aktiven Luftabwehr und des Luftschutzes in den Kreis des *Selbstschutzes der Zivilbevölkerung*. Sinn und Zweck einer so verstandenen Verdunkelung wie auch deren Handhabung werden im bereits zitierten «Leitfaden» S. 7, wie folgt umschrieben:

«Die Verdunkelung hat den Zweck, fremden Flugzeugen zur Nachtzeit die Erkennung von Ortschaften und besonderen Anlagen sowie überhaupt die *Orientierung* zu verunmöglichen oder zu *erschweren*. Sie wird bei Kriegsgefahr für das *ganze Land*, also nicht nur für die luftschutspflichtigen Gemeinden, angeordnet. *Beleuchtungen und andere Lichtquellen im Innern von Wohnhäusern und sonstigen Räumen oder*

Allgemeines

Gebäuden jeder Art sind nur gestattet, wenn Vorkehrungen getroffen sind, dass keine Lichtstrahlen nach aussen dringen. Die Abschirmung nach aussen ist so zu wählen, dass im Innern der Gebäude möglichst normale Beleuchtung belassen werden kann. Kann die Innenbeleuchtung nach aussen nicht einwandfrei abgeschirmt werden, so muss sie durch abgeschirmte blaue Hilfsbeleuchtung (blaue Birnen) ersetzt oder auf Arbeitsplatzbeleuchtung reduziert werden. ... Bei Häusern, in denen starker Verkehr herrscht, wie z.B. Wirtschaften, Warenhäusern usw., sollten bei den Türen, die ins Freie führen, Lichtschleusen angebracht werden. Als Lichtschleuse kann der Hausgang oder ein Teil desselben verwendet werden. Dort, wo kein Hausgang zur Verfügung steht, wird aus Holz oder mit Vorhängen innen oder aussen ein Verschlag hergestellt, der nach innen, oben und aussen lichtundurchlässig ist. Damit kein Lichtschein vom Innern des Gebäudes nach aussen dringt, dürfen nie beide Türen der Lichtschleuse (Vorhang) gleichzeitig geöffnet werden. ... Zum Abschirmen von Fenstern und anderen Lichtöffnungen können lichtdichte Storen oder Läden verwendet werden (Molletonstoff, Wachstuchstoff, Holz, Leder, Metall etc.). ... Jegliche Aussenbeleuchtung, wie auch Schaufensterbeleuchtung, Lichtreklame, Flutlichter und Hausnummernbeleuchtung etc. ist verboten.»

Übungen

Im Sinne frühzeitiger Vorbereitung hatten die ersten *Verdunkelungsübungen* bereits vor dem Krieg stattgefunden, die ersten schon 1937. «Dabei brachten die Einwohner den behördlichen Anordnungen im grossen ganzen Verständnis entgegen. Nur an ganz vereinzelt Orten drang noch etwas Licht in die stockfinstere Nacht hinaus, die durch das neblige Wetter noch dunkler war als sonst. Einen seltsamen Eindruck hinterliessen die nur langsam fahrenden Eisenbahnzüge. Das Kursschiff hatte viel Mühe, den Landungssteg zu finden, da auch dort keine Lichter brannten. Der Autoverkehr auf der Seestrasse war schwach, ebenso sah man nur wenige Radfahrer; alles musste mit blauem, nach oben abgeschirmtem Licht fahren. Wer von den Leuten nicht auf die Strasse musste, der blieb lieber in der warmen Stube und ging frühzeitig zu Bett.» (Hans Frey)

Die *erste Übung nach Kriegsausbruch* wurde in Meilen am 14. November 1939 abgehalten. Die Kontrolle durch die Feuerwehr ergab 31 mangelhafte Einrichtungen «leichteren Grades». Es wurde festgehalten, dass Blaulampen ohne Abschirmung den Anforderungen nicht zu genügen vermögen. Gravierende Vorstösse wurden keine gemeldet.

Über die *Vorbereitungen* zu einer späteren Übung erfahren wir aus dem Gemeinderatsprotokoll vom 23. April 1940: «Mit Kreisschreiben No. 378 vom 19. April 1940 teilt die kant. Luftschutzstelle in Zürich mit, dass auf Befehl des Generals Ende April 1940 Verdunkelungs- & Alarmübungen stattfinden. Sie sollen dazu dienen, die Bereitschaft der Be-

Meilen. Verdunkelung.

Das Zeichen zu der in den nächsten Tagen durchzuführenden Verdunkelung wird am ersten Tage, an dem dieselbe angeordnet wird, durch

Geläute mit sämtlichen Kirchenglocken
von 12.45 bis 13 Uhr bekanntgegeben.

Das Zeichen gilt für eine Verdunkelung, die zwei Nächte dauert, d. h. erst am Morgen des dritten Tages wieder aufgehoben wird.

Meilen, den 24. April 1940.

Der Gemeinderat.

Aus dem Bezirk.

— Die Verdunkelung ist für Donnerstag und Freitag angeordnet worden. Heute Freitag finden zudem noch Fliegeralarme statt, die in unserer Nachbarschaft die Gemeinde Metikon betreffen. — Die erste Verdunkelungsnacht wurde wider Erwarten recht dunkel, da sich der Himmel mit regenschwerem Gewölk überzog, das dann einen leider nur knappen, aber willkommenen Frühlingsregen fallen ließ. — Die Verdunkelung wurde im Allgemeinen gut durchgeführt, nur hier und da blitzte ein Lichtstrahl durch die Nacht, herrührend von vergesslichen Menschen, die in verdunkelten Räumen Licht machten. Ein einziges solches Lichtlein ist dann stundenweit sichtbar und kann im Ernstfall verheerende Wirkung haben. Kontrollpatrouillen der Ortsfeuerwehren oder Luftschutzorganisationen machten in Fällen mangelhafter Verdunkelung die betr. Hausbewohner aufmerksam und erteilten Rat zur Verbesserung der Lichtabschirmung. Denken wir daran, daß die Völker der kriegsführenden Länder schon seit acht Monaten im nächtlichen Dunkel leben müssen, und fügen wir uns der zweinächtlichen Unbequemlichkeit in der zuversichtlichen Hoffnung, daß uns ernstere Maßnahmen in dieser Hinsicht erspart bleiben.

Eidgenossenschaft

Bahn und Post bei Verdunkelung und Alarm. Alle öffentliche Betriebe und Verwaltungen nehmen an den bevorstehenden Verdunkelungs- und Alarmübungen teil. Sie haben die Vorschriften in gleicher Weise zu befolgen wie die Bevölkerung. Die P.T.-Schalter werden für die Dauer des Fliegeralarms geschlossen und der Zustellendienst unterbrochen. Die Bundesbahnen und übrigen Transportanstalten führen ihre Kurse fahrplanmäßig aus. Bei Fliegeralarm wird jedoch die Fahrt vorübergehend unterbrochen. Die Bahnhöfe dürfen während des Alarmzustandes nicht verlassen und nicht von außen her betreten werden. Die Bevölkerung wird dringend ersucht, das Luftschutzmerkblatt genau durchzusehen und die Übungen vorschriftsgemäß mitzumachen, damit es im Ernstfall keine Verwirrung gibt.

Wichtige Verdunkelungsvorschriften. Außenbeleuchtungen aller Art, insbesondere auch Lichtermen, sind verboten. Nur die amtlichen Richtlampen sind lässig. 2. Innenbeleuchtungen müssen so abgeschirmt daß kein Lichtstreifen nach außen tritt. Unabgeschirmte Räume die auch während der Verdunkelung nicht benützt werden müssen gegen unabsichtliches Einschalten des Lichtes zu lässig gesichert sein. Blaues Licht muß nach außen eben abgeschirmt sein, auch in den Treppenhäusern. 3. Fußgänger haben die Trottoirs oder, wo solche fehlen, die Straßen zu benützen und jedes Herumstehen oder unnötige Zögern zu unterlassen. Besondere Vorsicht ist beim Umschreiten der Straßen geboten. 4. Taschenlampen dürfen einzelnen nur mit abgeschirmtem blauem Licht verwendet werden. Widerhandlungen haben die Beschlagnahme der Taschenlampe zur Folge. 5. Fahrzeuge dürfen nur mit solcher abgeschirmter blauer Beleuchtung fahren oder stehen. Vorsichtiges Verhalten ist unerlässlich, namentlich für Radfahrer. Die Geschwindigkeiten sind indessen herabzusetzen. 6. Im Bereiche der Eisenbahnen (Bahnhöfe, Niveauübergänge usw.) ist ganz besondere Vorsicht am Platz. 7. Widerhandlungen werden gemäß Militärstrafgesetzbuch Strafvorschriften für den passiven Luftschutz geahndet.

Bezirk Meilen. Verdunkelung.

Der General hat für die ganze Schweiz ab 7. November 1940 bis auf weiteres die Verdunkelung befohlen.

Der Verdunkelungszustand beginnt jeden Abend 22.00 Uhr und dauert bis zur Morgendämmerung. Die Verdunkelung ist am Morgen solange aufrecht zu erhalten, als das Tageslicht künstliche Beleuchtungen im Freien überwiegt.

Sämtliche Betriebe (Industrie-Betriebe, Werkstätten, landwirtschaftl. Betriebe etc.) haben vorschriftsgemäß zu verdunkeln, soweit die Arbeitszeit, einschliesslich Reinigung in die Verdunkelung fällt. Dies gilt auch für alle wirtschaftl. wichtigen Betriebe.

Die Bevölkerung wird ersucht, diesem Befehl sofortige Nachachtung zu verschaffen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Verdunkelung streng zu überwachen. Strafverfolgungen erfolgen nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes und der Vorschriften über den passiven Luftschutz.

Meilen, den 7. November 1940.

Für die Gemeinderäte des Bezirkes Meilen:

Gemeinderatskanzlei Meilen

Bereinshaus Meilen

10 Uhr: Wiederbeginn der Sonntagschule für Kinder aller Altersstufen.

Sonntag 2 Uhr Predigt.

Meilen.
Täglich frische

Gesucht

In Meilen grössere, sonnige

WOHNUNG

mit allem Komfort und Zubehör.
Evtl. auch Einfamilienhaus

und Rechnungswesen in Bern (Schweiz) ein-
senden. Die Bedingungen ihrer Annahme (Wert, Art
der Einreichung sind im Schweiz. Handelsamtsblatt
vom 3. Dezember 1940, Nr. 284 publiziert worden
und können bei der unterzeichneten Verwaltung er-
fragt werden (Tel. 42600; intern 671).

4. Zahlungen mit Wehroplergutscheinen werden vom
16. Januar 1941 an nur noch von der Zürcher
Kantonalbank (Hauptsitz u. Filialen) angenommen.
Zürich, den 6. Januar 1941.

Waldchplatz 1

Wehroplerverwaltung des Kantons Zürich.

Meilen Verdunkelung

Die Kontrolle der Verdunkelung durch die Gemeinde-
zei hat ergeben, daß in jüngster Zeit dem vom General
6. November 1940 erlassenen Verdunkelungsbefehl nicht
all in dem Maße Folge geleistet wird, wie es in den
Verdunkelungsvorschriften verlangt wird.

Die Fenster der bewohnten Räume müssen von 22 Uhr
6 Uhr unbedingt so verdunkelt werden, daß kein Licht
außen dringen kann. In Räumen, deren Fenster nicht
verdunkelt werden können, sind die Glühlampen auszuschrau-
en oder die Lichtschalter zu blockieren. Außenbeleuchtungen
(blaue Birnen) sind verboten.

Nachdem Säumrige bisher nach Möglichkeit mündlich auf
merksam gemacht worden sind, gilt diese Publi-
kation als

letzte Mahnung!

Die Einwohner werden ersucht, die Wirkung ihrer Ver-
dunkelungsmaßnahmen nach 22 Uhr von außen her zu über-
prüfen.

Fehlbare werden inskünftig nach den Vorschriften des
Luftschutzes gebüßt oder in krassen Fällen militär-
rechtlich verfolgt.

Meilen, den 6. Januar 1941.

Der Gemeinderat.

Meilen. Verdunkelung.

Die Verdunkelung wird in letzter Zeit vielerorts sehr
gelöst und nachlässig durchgeführt.

Die Bevölkerung wird deshalb ermahnt, den Verdun-
kungsvorschriften vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.
Verdunkelung beginnt bekanntlich gegenwärtig um 23.00
und endet um 05.00.

Es erfolgen in nächster Zeit wieder Kontrollen. Fehl-
er müssen mit Buße bestraft werden.

Meilen, den 3. Juni 1942. Der Gemeinderat.

Hausfrauen!

Altpapier heute ein wichtiger Rohstoff
für die Schweizerische Volkswirtschaft.
Sammelt daher jeden Faden Altpapier.

Kleine Mühe!

Großer Nutzen!

Bezirk Meilen

Verdunkelungsvorschriften

Der General hat die Dauer der Verdunkelung mit
Wirkung ab 1. April 1943 von 21.00 Uhr bis 04.00 Uhr
festgesetzt.

Auf Grund gemachter Erfahrungen hat das eidg. Milis-
tärdepartement eine Aenderung und Ergänzung der Verfü-
gung vom 5.10.1937 betr. die Regelung des Straßenver-
kehrs im Luftschutz verfügt und diese Aenderungen, die in
erster Linie für die Verkehrssicherheit getroffen worden sind,
auf 1. April 1942 in Kraft gesetzt.

Für Motorfahrzeuge und Straßenbahnen sind an Stelle
der blauen Beleuchtung weiße Lichtquellen zugelassen, vor-
ausgesetzt, daß die Lichtstrahlen von oben nicht wahrnehmbar
sind und die Blendung entgegenkommender Fahrzeuge oder
Passanten ausgeschlossen ist. Sofern nicht besonders kon-
struierte Abschirmlampen verwendet werden, sind die be-
stehenden Scheinwerfer in haltbarer Weise so zu verdecken,
daß nur ein waagrechtter Schlitze von 2 Zm. Höhe freibleibt.
Das aus diesem Schlitze austretende Licht darf weder nach
oben noch direkt nach vorne, sondern nur schräg abwärts
auf die Fahrbahn strahlen.

Die auf öffentlichen Straßen und Plätzen parkie-
renden Fahrzeuge (Fahrräder ausgeschlossen) müssen
mit schwachen, blauen Markierlichtern versehen sein. Diese
Hilfsbeleuchtungen dürfen nicht auf mehr als 500 Meter
wahrnehmbar sein.

Motorlose Fahrzeuge aller Art, namentlich Pferde, so-
wie andere Fuhrwerke und Fahrräder, müssen mit
schwacher blauer Beleuchtung fahren und dürfen
vor allem nicht blenden.

Taschen- und andere Handlampen dürfen im
Freien nur verwendet werden, wenn ihr Licht blau und
schwach ist. Ihr Lichtstrahl soll nur nach abwärts ge-
richtet werden.

Überall wo blaue Farbe der Beleuchtung vorge-
schrieben ist, sind Farbtonungen, wie z. B. violett, hellblau,
grün oder rot, verboten.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, mit allen ihnen
zur Verfügung stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß die
Verdunkelungsvorschriften eingehalten werden.

Bezüglich kleinerer Verdunkelungsmängel (z. B. unge-
nügend verdunkelte Fenster) erlassen die Kontrollorgane an
Ort und Stelle einmalige mündliche Mahnungen.
Grobe Verstöße gegen die Verdunkelungsvorschriften (beleuch-
tete Fenster etc.) werden verzeigt und mit der gesetzlichen
Minimalkbuße von Fr. 10.— geahndet, wobei im Wie-
derholungsfall verschärfte Buße eintritt. Schriftliche Ver-
warnungen werden nicht mehr erlassen.

Meilen, den 1. April 1943.

Für die Gemeinderäte des Bezirkes Meilen:

völkerung zu vervollständigen und den Truppen Gelegenheit zu Übungen bieten. Der Beginn der Verdunkelungsübung, die 3 Tage dauert, wird am Morgen des 1. Tages im Frühnachrichtendienst durch die Landessender bekannt gegeben. Die Gemeinderäte haben dafür zu sorgen, dass sämtliche Einwohner der Gemeinde über die Anordnung der Verdunkelung orientiert sind. Die Behörden werden demgemäss verpflichtet, bis Ende April die Radiomeldungen zu verfolgen. Am Vormittag des 1. Tages ist der kant. Stelle von sämtlichen nichtluftschutzpflichtigen Gemeinden im Kanton Zürich telegraphisch mitzuteilen, ob sie den Verdunkelungsbefehl durch das Radio entgegen genommen haben.

Nach reiflicher Diskussion über alle Vor- & Nachteile der in Erwägung gezogenen Bekanntmachungsmittel beschliesst der Gemeinderat in der Gemeinde Meilen am ersten Verdunkelungstage den Verdunkelungsbefehl durch Läuten mit allen Glocken von 12 Uhr 45 Minuten bis 13 Uhr sowie durch die Schuljugend bekannt machen zu lassen.» Ein Bericht darüber erschien in der Zeitung (vgl. S. 36, 1. Spalte).

Ernst und auf Dauer galt die Verdunkelung ab 7. November 1940. Der Armeestab begründete die neuen Anordnungen zuhanden der Presse wie folgt: «Bis anhin wurde die normale Beleuchtung aufrecht erhalten, um das schweizerische Gebiet nachts zu kennzeichnen und auf diese Weise dazu beizutragen, dass unser Luftraum durch die Flieger der kriegsführenden Armeen respektiert wird. Jedoch dient die normale Beleuchtung ebenfalls der Orientierung der Piloten, wenn sie entschlossen sind, sich nicht um die schweizerische *Neutralität* zu kümmern. Es erscheint deshalb heute als angezeigt, die Verdunkelung bis auf weiteres anzuordnen. Die Schweiz trifft diese Massnahme und nimmt die sich daraus ergebenden Risiken deshalb auf sich, weil sie die Erleichterung kriegerischer Handlungen irgend welcher Art verhindern will.»

Offizielle
Einführung

Die Verdunkelung galt bis zum 12. September 1944. Laut amtlicher Mitteilung wurde sie dannzumal aufgehoben «im Interesse der Sicherheit unserer Bevölkerung und insbesondere zum Schutz des Grenzgebietes. Die Lage hat sich gegenüber früher insofern verändert, als neuerdings beide kriegsführenden Parteien unmittelbar an unserer Grenze stehen. Die Aufhebung der Verdunkelungsvorschriften ist somit möglich, ohne gegen den von der Schweiz streng beobachteten Grundsatz der Gleichbehandlung der Kriegführenden zu verstossen. – Die *Verdunkelungseinrichtungen* sind so in *Bereitschaft zu halten*, dass die Verdunkelung jederzeit sofort wieder angeordnet werden kann.»

Aufhebung

Das ganze System der Verdunkelung hätte selbstverständlich ohne *Kontrollen* nicht funktioniert. An den meisten Orten erfolgte sie durch Angehörige des Luftschutzes (wenn

Kontrollen und
Strafen

es sich um luftschutzpflichtige Gemeinden handelte) oder der Ortswehren, in Meilen hingegen durch den Polizeivorstand und die Gemeindefrauen, wie der Gemeinderat im März 1943 nochmals ausdrücklich beschloss.

Eine gewaltig vorbeugende *Wirkung* erzielten diese Kontrollen allerdings nicht, wie die vielen öffentlichen *Ermahnungen* (vgl. S. 37) und die vielen *Strafen* zeigen, die der Gemeinderat verhängen musste. Neben Übertretungen des Motorfahrzeuggesetzes (des heutigen Strassenverkehrsgesetzes) und der Polizeistunde waren Verstösse gegen die Verdunkelungsvorschriften der häufigste Anlass zu Bussen; pro Gemeinderatssitzung wurden bis zu 17 Fälle geahndet, wobei es auch kombinierte Delikte gab, wie das Fahren ohne blaue Verdunkelungsbeleuchtung. Als besonders grosse Schlaumeier kamen sich diejenigen vor, die «bei Betätigung der Hausglocke durch die Kontrollorgane... das Licht löscht(en), ohne zu öffnen oder zu erscheinen» (übrigens: wie «erscheint» man, ohne zu öffnen?), was dann aber dazu führte, dass man es behördlicherseits das nächstmal nicht bei einer Verwarnung bewenden liess (März 1941).

Meilen scheint die *Strafmassnahmen* im allgemeinen eher etwas large gehandhabt zu haben: Der Polizeivorstand brachte zwar von einer Bezirksveranstaltung die Empfehlung mit nach Hause, «bei klaren Übertretungen» keine blossen Verwarnungen mehr auszusprechen, sondern die Mindestbusse von Fr. 10.– plus Kosten zu verhängen (März 43), aber der Gemeinderat sprach «entgegen den klaren gesetzlichen Vorschriften» weiterhin auch Bussen zu Fr. 5.– aus, was zu einer Rüge des Statthalteramtes führte. Meilen versprach, sich zu bessern (Mai 1943), und bis zur Aufhebung der Verdunkelung im September 1944 hören wir von keinem gravierenden Fall mehr.

Veranstaltungen

Von den *Auswirkungen* der Verdunkelung auf die Bevölkerung im allgemeinen war im Zusammenhang mit den ersten Übungen bereits die Rede. Im besonderen mussten diese Vorschriften natürlich bei *öffentlichen Veranstaltungen* beachtet werden. So stand zum Beispiel in der Vorankündigung eines Kirchgemeindeabends der spezielle Hinweis: «Der Abend soll um 19.30 Uhr pünktlich eröffnet werden, damit er spätestens eine halbe Stunde vor Beginn geschlossen werden kann.» (Januar 1941). Einmal sah sich deswegen sogar die politische Gemeinde zu einer Terminverschiebung veranlasst, wie das folgende Zitat aus dem Gemeinderatsprotokoll zeigt:

«No. 464 *Verschiebung der Gemeindeversammlung.*

Die vorerst auf Donnerstag, 10. Dezember 1942 vertagte Gemeindeversammlung muss nunmehr zufolge der vorverschobenen Verdunkelung und mit Rücksicht auf den Umstand, dass in der Kirche eine entsprechende Einrichtung nicht gut möglich ist, auf Sonntag, 13. Dezember, nachmittags 1½ Uhr vertagt werden.» (17. November 1942).